

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/12789, 20/13250, 20/13439 Nr. 4 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

A. Problem

Die Bundesregierung hebt in ihrem Gesetzentwurf hervor, dass Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) teilweise bis heute unter den Folgen der Repressionsmaßnahmen litten. Ihre wirtschaftliche Lage stelle sich häufig als prekär dar, denn Haft- beziehungsweise Verfolgungszeiten führten in der Regel zu Brüchen in der Erwerbsbiografie der Betroffenen, die sich bis heute auswirkten. Verschärft habe sich die Situation durch gestiegene Lebenshaltungskosten und Geldwertverlust infolge aktueller Krisen. In Anerkennung des Leids der Betroffenen und in Erfüllung des Einigungsvertrages, der in Artikel 17 Satz 2 eine angemessene Entschädigungsregelung für die Opfer des SED-Unrechts-Regimes fordere, sollten die rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften so angepasst werden, dass sich die wirtschaftliche Lage der Betroffenen deutlich verbessere.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt der Entwurf im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge unter der Aufsicht der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragte) durch Schaffung eines neuen Haushaltstitels sowie durch Erlass von Billigkeitsrichtlinien durch die SED-Opferbeauftragte;
- Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (sogenannte Opferrente) nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) durch Einführung des im Sozialen Entschädigungsrecht seit Jahrzehnten bewährten ‚Anpassungsverbands‘ mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der die Höhe der Leistungen jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die allgemeine Rentenentwicklung anpasse;

- Einführung einer einmaligen Leistung in Höhe von 1 500 Euro für Opfer von Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren DDR durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG);
- Verzicht auf die bisher vorgesehene Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 BerRehaG von 240 Euro auf 180 Euro bei Renteneintritt, die für Fälle gelte, in denen Betroffene eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezögen, sowie Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen.

Für die Geltendmachung gesundheitlicher Folgeschäden sehe der Entwurf keine neuen Erleichterungen vor. Denn nach einer erneuten Prüfung und einer am 24. November 2023 durchgeführten Bund-Länder-Besprechung sei festzuhalten, dass die bestehenden Regelungen unter besonderer Berücksichtigung des am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen neuen Sozialen Entschädigungsrechts etwaigen Schwierigkeiten beim Nachweis der Kausalität zwischen politischer Verfolgung beziehungsweise Repressionsmaßnahme und einer Gesundheitsstörung bereits angemessen Rechnung trügen.

B. Lösung

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf sollen insbesondere Anpassungen:

- mit Blick auf das Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte, das Häftlingshilfegesetz, das StrRehaG, das VwRehaG und das BerRehaG,
- in der Grundbuchordnung zur weiteren Digitalisierung und
- im Vierten Buch Sozialgesetzbuch und in der Beitragsverfahrensverordnung mit Blick auf das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28. Juni 2022, B 12 R 3/20 R)

erfolgen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12789, 20/13250 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Jan Plobner
Berichterstatter

Katrin Budde
Berichterstatterin

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatter

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

– Drucksache 20/12789, 20/13250, 20/13439 Nr. 4 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte	Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte
(StepVG)	(StepVG)
§ 1	§ 1
Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte	Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte
(1) Die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ fortgeführt.	(1) Die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ fortgeführt.
(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung nach § 5 Absatz 4 bestimmt.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Aufgaben der Stiftung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Stiftung gewährt Unterstützungsleistungen	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. aus einem im Haushaltsplan vorgesehenen Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu erlassenden Richtlinie sowie	
2. nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.	
(2) Auf Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 besteht kein Rechtsanspruch. Diese Leistungen sind bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.	
§ 3	§ 3
Finanzierung der Stiftung	Finanzierung der Stiftung
(1) Einlagen in das Stiftungsvermögen sind zulässig.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt der Bund. Sie sind im Einzelplan des Deutschen Bundestages in dem Kapitel über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag auszuweisen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen.	(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. Diese Mittel können für Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag erlassenen Richtlinie verwendet werden.
§ 4	§ 4
Stiftungsorgane	u n v e r ä n d e r t
(1) Organe der Stiftung sind	
1. der Stiftungsrat und	
2. der Stiftungsvorstand.	
(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 5	§ 5
Stiftungsrat	Stiftungsrat
<p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere <i>sechs</i> Mitglieder, <i>die</i> möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein <i>sollen</i>. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder <i>berufen</i>.</p>	<p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere zwei Mitglieder. Der Deutsche Bundestag wählt vier Mitglieder. Die Mitglieder nach Satz 3 und 4 sollen möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt, berufen oder gewählt.</p>
<p>(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder des <i>Stiftungsrats</i> und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit ein Nachfolger benannt oder <i>berufen</i>. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.</p>	<p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit ein Nachfolger benannt, berufen oder gewählt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.</p>
<p>(4) Der Stiftungsrat erlässt die Satzung der Stiftung. Sie bedarf der Genehmigung der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag sowie des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 6	§ 6
Stiftungsvorstand	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus seinem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.	
(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.	
(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.	
(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.	
§ 7	§ 7
Ausschuss zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen nach § 2 wird bei dem Stiftungsvorstand ein Ausschuss gebildet.	
(2) Der Ausschuss besteht aus	
1. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem des Ausschusses und	
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.	
(3) Einer der Beisitzer soll möglichst Betroffener politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein.	
(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verpflichtet.	
(5) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Ausschuss durch Bescheid.	
(6) Der Stiftungsrat darf die Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 teilweise auf den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
übertragen. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet stets der Ausschuss.	
§ 8	§ 8
Widerspruchsausschuss	u n v e r ä n d e r t
(1) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide des Ausschusses nach § 7 wird ein Widerspruchsausschuss gebildet.	
(2) Der Widerspruchsausschuss besteht aus	
1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem des Widerspruchsausschusses und	
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.	
Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses; dieser vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.	
(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses sowie sein Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 7 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im Übrigen gilt § 7 Absatz 3 und 4 entsprechend.	
§ 9	§ 9
Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht	Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht
(1) Die Stiftung untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der <i>Rechts- und Fachaufsicht</i> des Bundesministeriums der Justiz. Im Übrigen untersteht die Stiftung der <i>Rechts- und Fachaufsicht</i> der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.	(1) Die Stiftung untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Im Übrigen untersteht die Stiftung der Rechtsaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.
(2) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes über die <i>Rechts- und Fachaufsicht</i> nach Absatz 1 Satz 2.	(2) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes über die Rechtsaufsicht nach Absatz 1 Satz 2.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 10	§ 10
Aufhebung der Stiftung	u n v e r ä n d e r t
Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.	
§ 11	§ 11
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
(1) Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die Regelungen betreffend die Stiftung, die der Stiftungsrat oder der Stiftungsvorstand der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erlassen hat, für die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Rechts getroffen hat, gelten als Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.	(2) Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Rechts getroffen hat, gelten als Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.
(3) Die Mitglieder des <i>Stiftungsrates</i> , des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bleiben über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.	(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sowie ihre Stellvertreter bleiben über den 30. Juni 2025 hinaus bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.
	(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihrer Stellvertreter endet abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 mit Beginn des 1. Juli 2025.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Häftlingshilfegesetzes	Änderung des Häftlingshilfegesetzes
Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“</p>
1. Die §§ 15 bis 25 werden aufgehoben.	2. unverändert
2. In § 25b wird die Angabe „und § 18“ gestrichen.	3. unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes
<p>Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch ... [Artikel 15 Absatz 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung, Bundestagsdrucksache 20/9092] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	1. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den erneuten Antrag geltenden Fassung“ eingefügt.
	b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
	<p>„Hat ein erneuter Antrag nach Satz 2 Erfolg, so sind Leistungen, die der Antragsteller gemäß § 18 Absatz 4 in der vom 29. November 2019 bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung erhalten hat, auf Folgeansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes anzurechnen. Die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] hat den für Leistungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Auskunft zu erteilen über die von ihr gewährten Unterstützungsleistungen gemäß § 18 Absatz 4 in der vom 29. November 2019 bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung, soweit dies zur Prüfung einer Anrechnung erforderlich ist.“
1. § 17a wird wie folgt geändert:	2. § 17a wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind,“ gestrichen.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
b) <i>Absatz 1 Satz 3</i> wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer wird entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“	„Die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer wird ab dem Jahr 2026 entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“
c) <i>In Absatz 2 Satz 2</i> werden nach dem Wort „Kindergarantiebetrug“ die Wörter „sowie staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden,“ eingefügt.	c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	d) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
	e) Absatz 5 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:
	„Nach dem Tod des Berechtigten sind seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) unverzüglich von der bis zum Tod des Berechtigten für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer zuständigen Behörde über die Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 zu unterrichten.“
	f) Absatz 6 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „ausgenommen hiervon sind Fälle nach Absatz 3“ gestrichen.
	g) Absatz 7 wird Absatz 5.
2. § 18 wird wie folgt geändert:	3. § 18 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ durch die Wörter „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ ersetzt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind,“ gestrichen.
	bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ durch die Wörter „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden die Wörter „politische Häftlinge“ durch die Wörter „politisch Verfolgte“ ersetzt.	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“	
	c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
	d) Absatz 4 wird aufgehoben.
	e) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(7) § 17a Absatz 5 gilt für Unterstützungsleistungen entsprechend.“	„(6) § 17a Absatz 3 gilt für Unterstützungsleistungen entsprechend.“
	4. § 21 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes
§ 1a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember	Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
	1. § 1a Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer der folgenden Maßnahmen festgestellt worden, so erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1 500 Euro:	„Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer der folgenden Maßnahmen festgestellt worden, so erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung:
1. einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. einer Maßnahme, die unter § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 fällt.“	2. einer Maßnahme, die unter § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 fällt.
	Die einmalige Leistung beträgt 1 500 Euro in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 7 500 Euro in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2. Eine Zersetzungsmaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme gegen eine Person außerhalb des Beitrittsgebiets gerichtet war. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist § 2 Absatz 4 nicht anzuwenden.“
	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes	Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes
§ 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „240“ durch die Angabe „291“ ersetzt.
a) Satz 2 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
b) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	c) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen wird entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“	„Die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen wird ab dem Jahr 2026 entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“
	3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt“ durch die Wörter „Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, setzt die Gewährung von Ausgleichsleistungen“ ersetzt.	b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt“ durch die Wörter „Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, setzt die Gewährung von Ausgleichsleistungen“ ersetzt.
4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Satz 2 werden die Wörter „bleibt Arbeitsförderungsgeld“ durch die Wörter „bleiben Arbeitsförderungsgeld sowie staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden,“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.	
	Artikel 6
	Änderung der Grundbuchordnung
	Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 134 wird folgender § 134a eingefügt:
	„§ 134a
	Datenübermittlung bei der Entwicklung von Verfahren zur Anlegung des Datenbankgrundbuchs
	(1) Die Landesjustizverwaltungen können dem Entwickler eines automatisierten optischen Zeichen- und Inhaltserkennungsverfahrens (Migrationsprogramm) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Grundbuchdaten zur Verfügung stellen. Das Migrationsprogramm soll bei der Einführung eines Datenbankgrundbuchs die Umwandlung der Grundbuchdaten in voll strukturierte Eintragungen sowie deren Speicherung unterstützen.
	(2) Der Entwickler des Migrationsprogramms darf die ihm übermittelten Grundbuchdaten ausschließlich für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms verwenden. Die Übermittlung der Daten an den Entwickler erfolgt zentral über eine durch Verwaltungsabkommen der Länder bestimmte Landesjustizverwaltung. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der betroffenen Daten. Die nach Satz 2 bestimmte Landesjustizverwaltung ist für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verantwortlich und vereinbart mit dem Entwickler die Einzelheiten der Datenverarbeitung.</p>
	<p>(3) Die Auswahl der zu übermittelnden Grundbuchdaten erfolgt durch die Landesjustizverwaltungen. Ihr ist ein inhaltlich repräsentativer Querschnitt des Grundbuchdatenbestands zugrunde zu legen. Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach formalen Kriterien. Dazu zählen insbesondere die für die Grundbucheintragungen verwendeten Schriftarten und Schriftbilder, die Gliederung der Grundbuchblätter, die Darstellungsqualität der durch Umstellung erzeugten Grundbuchinhalte sowie das Dateiformat der umzuwandelnden Daten. Es dürfen nur so viele Daten übermittelt werden, wie für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms notwendig sind, je Land höchstens 5 Prozent des jeweiligen Gesamtbestands an Grundbuchblättern.</p>
	<p>(4) Der Entwickler des Migrationsprogramms kann die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten der nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Landesjustizverwaltung oder den jeweils betroffenen Landesjustizverwaltungen übermitteln. Dort dürfen die Daten nur für Funktionstests des Migrationsprogramms sowie für die Prüfung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf das Migrationsprogramm verwendet werden; die Daten sind dort zu löschen, wenn sie dafür nicht mehr erforderlich sind.</p>
	<p>(5) Der Entwickler des Migrationsprogramms hat die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit und solange die Kenntnis der in Satz 1 bezeichneten Daten für die Abwehr von Gewährleistungsansprüchen der Landesjustizverwaltungen erforderlich ist. Ihm überlassene Datenträger hat</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	der Entwickler der übermittelnden Stelle zurückzugeben.
	(6) Für den im Rahmen der Konzeptionierung eines Datenbankgrundbuchs zu erstellenden Prototypen eines Migrationsprogramms mit eingeschränkter Funktionalität gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“
	2. In § 150 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.
	Artikel 6a
	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
	Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 127 wie folgt gefasst:
	„§ 127 Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“.
	2. § 127 wird wie folgt gefasst:
	„§ 127
	Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten
	(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn
	1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.
	Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.
	(2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.
	(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.
	(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.“
	Artikel 6b
	Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 8 Absatz 2 Satz 1 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	2. Folgende Nummer 20 wird angefügt:
	„20. die Zustimmung des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“
<i>Artikel 6</i>	<i>Artikel 7</i>
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<i>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</i>	(1) Die Artikel 6 bis 6b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2025 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Jan Plobner, Katrin Budde, Carsten Müller (Braunschweig), Helge Limburg, Philipp Hartewig, Tobias Matthias Peterka und Clara Bünger

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12789** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/13250** wurde mit Drucksache 20/13439 Nr. 4 vom 18. Oktober 2024 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/12789 in seiner 100. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/12789, 20/13250 in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/12789 in seiner 94. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)129 an. Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und AfD den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 20(6)130 an.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/12789, 20/13250 in seiner 72. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)129. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)130 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt einstimmig Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 20(6)129 und 20(6)130.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksachen 20/12789 am 26. September 2024 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit sei plausibel. Der Gesetzesentwurf entspreche der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und folge den Leitprinzipien 1 und 3. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 9. Oktober 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf der **Drucksache 20/12789** durchzuführen. Die Anhörung fand in der 122. Sitzung des Rechtsausschusses am 6. November 2024 statt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dieter Dombrowski	Bundesvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V.; Landrat a. D.
Jörg Drieselmann	Vorsitzender des Trägervereins für das Stasimuseum-Berlin und Stiftungsratsmitglied der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Prof. Dr. Jörg Frommer	Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Prof. Dr. Heide Glaesmer	Diplompsychologin, Psychologische Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie
Dr. Anna Kaminsky	Direktorin der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Tolou Maslahati	Charité – Universitätsmedizin Berlin, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Philipp Mützel	Vorstandsmitglied des Bürgerbüro e. V. Berlin
Dr. Maria Nooke	Aufarbeitungsbeauftragte; Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur
Carla Ottmann	Forum für politisch Verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e. V.
Dr. Peter Wurschi	Thüringer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Evelyn Zupke	SED-Opferbeauftragte beim Deutschen Bundestag

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 122. Ausschusssitzung vom 6. November 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Zu den Vorlagen lag dem Ausschuss eine Petition vor.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf den Drucksachen 20/12789, 20/13250, 20/13439 Nr. 4 in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf zwei Änderungsanträgen:

Mit dem ersten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(6)129, den die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der einstimmig angenommen wurde, wurden insbesondere Änderungen in den Artikeln 1 bis 6 und 7 vorgenommen.

Mit dem zweiten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(6)130, den die Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD und der Gruppe die Linke bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen wurde, wurden insbesondere die Artikel 6a und 6b eingefügt und Änderungen in Artikel 7 vorgenommen.

Die **Fraktion der SPD** bedankte sich zunächst bei den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und CDU/CSU für die erzielte Einigung. In Zeiten eines turbulenten Wahlkampfes sei dies ein gutes Zeichen. Es handele sich hier um einen der vielleicht wichtigsten Schritte zur Bewältigung von SED-Unrecht in den vergangenen Jahrzehnten. Seit über 35 Jahren warteten Menschen auf die Anerkennung des erlittenen Unrechts und eine zumindest angemessene Entschädigung durch den deutschen Staat. Es seien Verbesserungen für die Menschen erreicht worden, so etwa durch Einführung eines bundesweiten Härtefallfonds, Streichung der Bedürftigkeitsklausel oder auch Einführung der Beweislastumkehr bei gesundheitlichen Folgeschäden. Dies seien echte Meilensteine. Auch die Erhöhung der Einmalzahlungen auf 7 500 Euro sei ein wichtiges Zeichen für die Betroffenen. Schließlich bedankte sich die Fraktion der SPD bei der SED-Opferbeauftragten Frau Evelyn Zupke, ohne deren Zuarbeit und Unterstützung während des Prozesses vieles nicht möglich gewesen wäre.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedankte sich bei den ‚demokratischen Fraktionen‘ für die konstruktiven Gespräche, bei Frau Zupke für deren beharrliche Vor- und Zuarbeit und beim Bundesministerium der Justiz (BMJ). Der Gesetzentwurf zeige, dass die SED-Diktatur auch 35 Jahre nach dem Mauerfall nicht Geschichte, sondern Gegenwart für viele Menschen sei, insbesondere für die, die in vielfältiger Weise unter der Diktatur gelitten hätten. Trotz mehrerer Entschädigungsgesetze seien bislang nicht alle Opfergruppen wie etwa die Zwangsausgesiedelten berücksichtigt worden. Im Gesetzentwurf sei die zunächst zu niedrig vorgesehene Einmalzahlung richtigerweise durch das Parlament erhöht worden. Eine Bemessung in Geld, wie schwer das Leid wiege, sei schwer. Es habe jedoch große Einigkeit bestanden, dass der ursprüngliche Vorschlag zu niedrig gewesen sei.

Die Dynamisierung der Opferrenten sei richtig, da es ansonsten Jahr für Jahr einen Wertverlust gebe. Das Wirken des SED-Regimes habe sich nicht auf das Gebiet der früheren DDR beschränkt, sondern auch Auswirkungen in Westdeutschland und anderen Staaten gehabt, was richtigerweise auch vom Gesetzgeber gewürdigt werde. Auch mit diesem Gesetzentwurf könne man nicht sagen, dass das Thema abgeschlossen sei. Daher sei die Einigung zum Thema Zwangsdoping zu begrüßen. Diese Gruppe sei anders zu betrachten, als etwa Opfer von politischer Verfolgung und könne nicht auf eine Stufe mit der Verfolgung von Dissidenten oder auch von Zwangsausgesiedelten gestellt werden. Es sei jedoch richtig, dass der Deutsche Bundestag hieran weiterarbeiten müsse. Allgemein müssten zumindest Erinnerung und Mahnung fortgesetzt werden. Für die Betroffenen könne es keinen Schlussstrich geben. Abschließend bedankte sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei den Opferverbänden für ihre beharrliche Arbeit.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich dem Dank der Vorredner an und erklärte, den rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften zuzustimmen. Das zugefügte Leid könne zwar nicht ungeschehen gemacht beziehungsweise ausgeglichen werden. Im Ergebnis handele es sich aber um ein großes Zeichen des Respekts und der Anerkennung. Durch viele kleine Änderungen habe man noch viel Positives bewirken können. Die bisherigen Regelungen hätten ihre Schwächen gehabt: Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Bundesländern, bisher nicht gewürdigtes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unrecht beim Thema Zwangsaussiedlungen oder etwa die Bedürftigkeitsprüfung. Zudem sei zu begrüßen, dass das Thema Dopingopfer klar angesprochen werde, auch wenn es sich dabei nicht im staatliche Repressionsmaßnahmen im strengen Sinne gehandelt habe. Insofern verblieben aber auch Hausaufgaben für den neuen Bundestag. Die Fraktion der FDP kündigte allerdings Enthaltung zum zweiten Änderungsantrag an, der sich mit den Folgen des sogenannten Herrenberg-Urteils beschäftige. Auch wenn aufgrund des Urteils Handlungsbedarf bestehe, hätte sich die Fraktion der FDP etwa Bagatellgrenzen gewünscht.

Die **Gruppe Die Linke** dankte ebenfalls allen Beteiligten. Durch die Änderungsanträge würden erhebliche Verbesserungen durchgesetzt, weshalb die Gruppe Die Linke uneingeschränkt zustimme. Das Leid könne nicht rückgängig gemacht werden. Aber für die Opfer müsse man alles tun, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich dem Dank an die Beteiligten an. In dieser Wahlperiode habe es wenige so emotionale Themen wie dieses gegeben. Die Reaktionen von Betroffenen im Vorfeld der Abstimmung zeigten, dass man hier genau richtig und hoffentlich nicht zu spät gehandelt habe.

Mit dem Härtefallfonds trete man in eine neue Zeit ein. Dies sei hoffentlich nur der Anfang und nicht das Ende. Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass sich ein Unternehmen wie IKEA – ohne Hauptsitz in Deutschland – mit einem erheblichen Beitrag beteilige und gleichzeitig fragwürdig, dass andere Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland wie OTTO oder Aldi, welche ebenfalls von der Ausbeutung politischer Häftlinge in der sogenannten DDR profitiert hätten, den Weg von IKEA bislang nicht nachvollzogen hätten. Dies könne so nicht bleiben.

Mit den vorliegenden Vorschlägen sei man in ganz vielen Bereichen zu erheblichen Vereinfachungen gekommen. Dies führe vor allem dazu, dass die Opfer die schrecklichen Erlebnisse nicht erneut durchleben müssten. Ein für sie zentraler Punkt sei die deutliche Vereinfachung bei der Anerkennung von gesundheitlichen Folgeschäden gewesen. Zu nennen seien ferner die dynamisierten Zahlungen und der sachgerechte Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung. Bedürftigkeit sei kein Kriterium dafür, ob erlittenes Unrecht groß oder zu vernachlässigen war.

Das Thema ‚Zwangsdoping‘ sei Gegenstand einer im Oktober 2024 im Plenum geführten Debatte gewesen. Es sei zu begrüßen, dass man es nicht nur bei einer bloßen freundlich gemeinten Adresse habe bewenden lassen. Die Beschlussfassung im Ausschuss und das sich abzeichnende Votum im Plenum seien eine gute Nachricht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte)

Zu § 1 Absatz 1 StepVG-E

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem geänderten Inkrafttreten (siehe die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 6).

Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 neu StepVG-E

Zusätzlich zur Regelung in Satz 1, wonach die Stiftung berechtigt ist, Mittel von dritter Seite anzunehmen, soll bestimmt werden, dass solche Drittmittel für Unterstützungsleistungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 StepVG-E verwendet werden können. Diese Ergänzung erfolgt mit Blick auf die Ankündigung eines Unternehmens, den geplanten bundesweiten Härtefallfonds mit 6 Millionen Euro unterstützen zu wollen (vgl. https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Rede_Interviews/artikel-pm-1026342).

Zu § 5 StepVG-E

Durch die Änderungen in Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass der Deutsche Bundestag Einfluss auf die Zusammensetzung des Stiftungsrates nehmen kann. Ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates, also vier Mitglieder, sollen vom Deutschen Bundestag gewählt werden. Diese vier gewählten Mitglieder sollen – so wie die zwei von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berufenen Mitglieder – möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein, so dass im Idealfall möglichst die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates Betroffene politischer Verfolgung sind. Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle

Korrektur. Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die berücksichtigt, dass vier Mitglieder des Stiftungsrates vom Deutschen Bundestag gewählt werden.

Zu § 9 Absatz 1 und 2 StepVG-E

Mit Blick darauf, dass der Stiftungsrat gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 StepVG-E über alle grundsätzlichen Fragen entscheidet, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und darüber hinaus die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes überwacht, soll die Aufsicht über die Stiftung auf eine Rechtsaufsicht beschränkt werden. Durch den aus zwölf externen Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat (vgl. § 5 Absatz 1 StepVG-E) ist eine ausreichende Fachaufsicht sichergestellt. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten im Aufgabenbereich der Stiftung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 StepVG-E (Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG) sind – wie bisher – etwaige Klagen gegen die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand, zu richten (vgl. § 78 Absatz 1 Nummer 1 VwGO und § 6 Absatz 3 Satz 1 StepVG-E). Solche Rechtsstreitigkeiten der Stiftung unterfallen dabei ebenfalls der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Die im Regierungsentwurf (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/12789, Seite 18 f.) ausgewiesenen Verwaltungskosten für die Aufsicht über die Stiftung werden sich durch die Beschränkung auf eine Rechtsaufsicht um etwa zwei Drittel von insgesamt 359 845 Euro auf 119 949 Euro reduzieren.

Zu § 11 Absatz 2, 3 und 4 StepVG-E

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu dem geänderten Inkrafttreten (siehe die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 6). In Absatz 3 wird zudem klargestellt, dass die Regelung nicht nur für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gilt, sondern auch für deren Stellvertreter. Mit dem neuen Absatz 4, der abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 StepVG-E ein vorzeitiges Ende der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihrer Stellvertreter mit Beginn des 1. Juli 2025 anordnet, trägt der besonderen Bedeutung des Stiftungsrates als Entscheidungs- und Aufsichtsgremium Rechnung und stellt sicher, dass der Deutsche Bundestag von Anfang an ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte wählen kann (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 4 StepVG-E).

Zu Artikel 2 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 HHG-E)

§ 4 (Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung) soll um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, was in der Überschrift entsprechend zu vermerken ist (Buchstabe a). Anstelle der bisherigen Regelung in Absatz 6, die dem § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) entspricht, soll eine vom Sozialen Entschädigungsrecht abweichende Vermutungsregelung aufgenommen werden, die den Besonderheiten des Häftlingshilferechts Rechnung trägt und die durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat näher konkretisiert wird (Buchstabe b). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 4 und zu Artikel 4 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b (§ 1 Absatz 6 StrRehaG-E)

Durch die Ergänzung in § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG-E (Buchstabe a) wird im StrRehaG ein sogenanntes Zweitantragsrecht eingeführt. Dieses ermöglicht es Personen, deren Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung unter der Geltung einer früheren (für den Betroffenen ungünstigeren) Rechtslage rechtskräftig abgelehnt wurde, bei späteren gesetzlichen Änderungen im StrRehaG zugunsten des Betroffenen erneut einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zu stellen. Ziel ist es, allen von einer gesetzlichen Verbesserung Betroffenen – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – die Möglichkeit einer strafrechtlichen Rehabilitierung zu eröffnen. Nach der Neuregelung ist ein Zweitantrag zulässig, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften des StrRehaG in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den erneuten Antrag geltenden Fassung Erfolg gehabt hätte. Ein Regelungsbedürfnis für ein Zweitantragsrecht besteht nur im Bereich des StrRehaG, denn dort stünde ohne eine gesetzliche Regelung grundsätzlich die Rechtskraft der gerichtlichen Rehabilitierungsentscheidung einem Zweitantragsrecht entgegen (vergleiche § 15 StrRehaG in Verbindung mit § 359 der Strafprozessordnung). Im Bereich des VwRehaG und des BerRehaG liegt die Zuständigkeit für die Rehabilitierung nicht bei den Gerichten, sondern bei den Rehabilitierungsbehörden; es gelten also die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen (vergleiche § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Danach ist auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Die neuen Sätze 3 und 4 (Buchstabe b) stellen sicher, dass Personen, die nach bisher geltendem Recht Unterstützungsleistungen gemäß § 18 Absatz 4 StrRehaG erhalten haben, sich diese im Falle eines erfolgreichen Zweitantrags auf Folgeansprüche nach Maßgabe des StrRehaG anrechnen lassen müssen (Satz 3 neu). Damit die Anrechnung in der Praxis von den zuständigen Behörden auch geprüft und umgesetzt werden kann, enthält der neue Satz 4 eine entsprechende Auskunftspflicht der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte.

Zu Nummer 2 Buchstabe b bis g (§ 17a StrRehaG-E)

Künftig soll auf eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage als Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer gemäß § 17a StrRehaG (sogenannte Opferrente) verzichtet werden. Denn mit der Opferrente soll das Unrecht, das den Betroffenen widerfahren ist, anerkannt werden und diese Anerkennung sollte nicht von einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit abhängen. In Satz 1 werden deshalb die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind“ gestrichen (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zudem soll die Opferrente – zusätzlich zu ihrer im Regierungsentwurf vorgesehenen Dynamisierung – einmalig um 21 Prozent von monatlich 330 Euro auf 400 Euro erhöht werden (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). Diese einmalige Erhöhung berücksichtigt, dass die Opferrente seit dem 29. November 2019 trotz erheblicher Preissteigerungen, insbesondere aufgrund aktueller Krisen, nicht angepasst wurde. Mit Blick auf die einmalige Erhöhung der Opferrente ab dem 1. Juli 2025 (Inkrafttreten des Gesetzes) soll die Dynamisierung erst ab dem Jahr 2026 greifen, was in § 17a Absatz 1 Satz 3 StrRehaG-E ausdrücklich geregelt wird (Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Die Buchstaben c bis g enthalten Folgeänderungen, deren Notwendigkeit aus dem Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung folgt. Dem neuen Absatz 3 (Buchstabe e) soll zudem ein neuer Satz angefügt werden, der für den Fall des Todes des Berechtigten eine Unterrichtungspflicht der bis zum Tode für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer zuständigen Behörde über die Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 StrRehaG statuiert. Damit soll verhindert werden, dass die in § 18 Absatz 3 StrRehaG genannten nächsten Angehörigen des Berechtigten (Ehegatten, Kinder und Eltern) nichts von der Möglichkeit erfahren, Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 StrRehaG zu erhalten. Diese Unterrichtungspflicht gilt nur für Todesfälle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Nummer 3 Buchstabe a sowie c bis e (§ 18 StrRehaG-E)

Auch die Gewährung von Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG soll künftig nicht mehr von einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage abhängig gemacht werden (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit aus dem Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung folgt.

Absatz 4 soll aufgehoben werden (Buchstabe d). Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 29. November 2019 eingeführt. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz heißt es dazu (Bundestagsdrucksache 19/14427, Seite 29 f.):

„Dieser neue, zusätzliche Anspruch auf eine eigene soziale Ausgleichsleistung nach § 18 Absatz 4 StrRehaG wird anstelle eines Zweitantragsrechts umgesetzt, um das Schicksal der Opfer anzuerkennen und das erfahrene Unrecht zu mildern. Das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren und endet mit einer gerichtlichen Entscheidung. Ein Zweitantragsrecht ist damit nicht vereinbar.“

Da jetzt ein Zweitantragsrecht eingeführt wird (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a und b), bedarf es des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen nach Absatz 4 nicht mehr. Bereits erhaltene Unterstützungsleistungen sind im Falle eines erfolgreichen Zweitantrags anzurechnen (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe b).

Buchstabe e enthält eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit aus der Aufhebung von Absatz 4 folgt.

Zu Nummer 4 (§ 21 StrRehaG-E)

§ 21 (Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung) soll um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, was in der Überschrift entsprechend zu vermerken ist (Buchstabe a). Anstelle der

bisherigen Regelung in Absatz 6, die dem § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) entspricht, soll eine vom Sozialen Entschädigungsrecht abweichende Vermutungsregelung aufgenommen werden, die den Besonderheiten politischer Verfolgung in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung trägt und die durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz näher konkretisiert wird (Buchstabe b). Für Opfer des SED-Unrechts ist eine weitergehende Regelung geboten. Denn sie sind nicht mit den im SGB XIV geregelten Opfergruppen vergleichbar. Während bei den Gewaltopfern ein staatliches Versagen vorliegt, liegt bei den SED-Opfern eine Schädigung durch aktives, zielgerichtetes Tun der DDR vor. Vor diesem Hintergrund trägt der Staat gegenüber dieser Opfergruppe eine besondere Verantwortung, die es gebietet, die Entschädigung der Opfer der SED-Diktatur eigenständig zu regeln.

Vorgesehen ist, dass beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet wird (Absatz 6 Satz 1 neu). Diese Vermutungsregelung soll Betroffenen die Beweisführung erleichtern, die in Fällen politischer Verfolgung dadurch erschwert ist, dass zum einen Maßnahmen politischer Verfolgung staatlicherseits häufig nicht oder nicht wahrheitsgemäß dokumentiert wurden und zum anderen gesundheitliche Schädigungen als Folge solcher Maßnahmen oft erst viele Jahre später auftreten, was infolge des Zeitablaufs zu Beweisschwierigkeiten führt. Welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen eine Vermutung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zur Folge haben, bestimmt das Bundesministerium der Justiz (BMJ) durch Rechtsverordnung (Absatz 6 Satz 2 neu). Dabei hat es den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu beachten, womit insbesondere die Erkenntnisse aus der Untersuchung der Folgen politischer Inhaftierung für Betroffene oder deren Kinder der Charité Universitätsmedizin Berlin im Rahmen des Forschungsverbundes „Landschaften der Verfolgung“ sowie aus dem Verbundprojekt „Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht“ der Universitätskliniken Jena, Leipzig, Magdeburg und Rostock gemeint sind. Das BMJ erlässt die Rechtsverordnung mit Blick auf die fachliche Expertise des Bundesministeriums für Gesundheit im Bereich gesundheitlicher Schädigungen und mit Blick auf die fachliche Expertise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts im Einvernehmen mit diesen beiden genannten Ministerien. Damit greift der neue Absatz 6 ein Regelungselement aus dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) auf (vergleiche § 87 Absatz 3 Satz 1 SVG). Zudem hat sich das BMJ ins Benehmen zu setzen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag, deren Mitwirkung beim Erlass der Rechtsverordnung aufgrund ihrer besonderen Sachnähe gerechtfertigt ist (vergleiche zur besonderen Sachnähe die Ausführungen im Regierungsentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/12789, Seite 25). Von der Regelung eines pauschalen Grades der Schädigungsfolgen (GdS) von 30 in Fällen politischer Verfolgung wurde abgesehen, denn eine Verfahrensvereinfachung wäre davon nicht zu erwarten. Denn jeder gut beratene Antragsteller dürfte geltend machen, dass bei ihm ein höherer GdS vorliegt, so dass im Zweifel ohnehin eine Begutachtung erfolgen müsste. In den Fällen, in denen bei politisch Verfolgten bereits ein GdS von mindestens 30 zuerkannt wurde, liegt der GdS im Durchschnitt etwas höher als 40.

Zu Artikel 4 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a Absatz 2 Satz 1 bis 4 neu VwRehaG-E)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlungen soll von 1 500 Euro auf 7 500 Euro erhöht werden, um dem besonderen Schicksal und Leid der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen (Sätze 1 und 2 neu). Die Einmalzahlung ist gemäß § 3 Nummer 23 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

Zudem sollen auch Personen, die außerhalb des Beitrittsgebiets Opfer einer Zersetzungsmaßnahme wurden, die für Zersetzungsoffer vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro erhalten können (Satz 3 neu). Dies ist auf Grundlage des geltenden Rechts nicht möglich, nachdem das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 14. Dezember 2023 (Aktenzeichen: 8 C 9.22) entschieden hat, dass der Anspruch nach § 1a Absatz 2 Satz 1 VwRehaG voraussetzt, dass die Zersetzungsmaßnahme im Beitrittsgebiet erging und dort Wirkung entfaltete.

Satz 4 neu schließt in Fällen der Einmalzahlung in Höhe von 7 500 Euro an Opfer von Zwangsaussiedlungen eine Anwendung des § 2 Absatz 4 VwRehaG insgesamt aus. Es sind also weder auf Grund desselben Sachverhalts erbrachte andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen beziehungsweise anzurechnen, noch kommt ein Anspruchsausschluss in Betracht, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden. Durch diese Regelung soll insbesondere sichergestellt werden, dass Betroffene,

die bereits Leistungen der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ erhalten haben, nicht von der Einmalzahlung ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 2 (§ 3 VwRehaG-E)

Die Änderungen in § 21 StrRehaG sollen auch in der Parallelvorschrift des § 3 VwRehaG umgesetzt werden. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 4 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a und c (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 BerRehaG-E)

Die Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte sollen – zusätzlich zu ihrer im Regierungsentwurf vorgesehenen Dynamisierung – einmalig um 21 Prozent von monatlich 240 Euro auf 291 Euro erhöht werden. Diese einmalige Erhöhung berücksichtigt, dass die Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte seit dem 29. November 2019 trotz erheblicher Preissteigerungen, insbesondere aufgrund aktueller Krisen, nicht angepasst wurden. Mit Blick auf die einmalige Erhöhung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte ab dem 1. Juli 2025 (Inkrafttreten des Gesetzes) soll die Dynamisierung erst ab dem Jahr 2026 greifen, was in § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG-E ausdrücklich geregelt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG-E)

Die erforderliche Mindestverfolgungszeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG soll um ein Jahr abgesenkt werden mit Blick darauf, dass Erwerbsbiografien auch durch kürzere Verfolgungszeiten nachhaltig beeinträchtigt worden sein können.

Zu Artikel 6 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1 (§ 134a GBO-E)

§ 134a GBO in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erlaubte es den Ländern, für die Entwicklung eines Datenbankgrundbuchs dem Entwickler eines Migrationsprogramms Grundbuchdaten zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 150 Absatz 6 GBO ist § 134a GBO am 31. Dezember 2024 außer Kraft getreten, obwohl die Regelung für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs im Rahmen des Länderprojekts dabag nach wie vor erforderlich ist. Aufgrund der politischen Entwicklung im Herbst 2024 ist es nicht gelungen, die Geltungsdauer des seinerzeitigen § 134a GBO vor dem 31. Dezember 2024 zu verlängern. Vor diesem Hintergrund soll ein wortgleicher § 134a GBO in die GBO eingefügt werden.

Zu Nummer 2 (§ 150 Absatz 6 GBO)

Durch eine Änderung von § 150 Absatz 6 GBO wird vorgesehen, dass § 134a GBO-E am 31. Dezember 2029 außer Kraft tritt.

Zu Artikel 6a (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 127 (Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 127)

Ein gut funktionierender Bildungsbereich ist von herausragender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Er trägt dazu bei, soziale Ungleichheiten abzubauen, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie die Integration von Geflüchteten zu fördern.

Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung und der Musikschulen, erfolgen in Deutschland zu einem großen Anteil durch tatsächlich oder vermeintlich selbständig tätige Lehrkräfte. Ausweislich der Mikrozensus-Daten des Statistischen Bundesamtes übten im Jahr 2023 rund 265.000 Personen eine selbständige Tätigkeit (Haupt- oder Nebenerwerb) in lehrenden und ausbildenden Berufen aus.

Mit dem sogenannten Herrenberg-Urteil vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) hat das Bundessozialgericht in einem Einzelfall über die Versicherungspflicht der Tätigkeit einer Musiklehrerin an einer städtischen Musikschule aufgrund Beschäftigung entschieden. Infolgedessen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung und Bundesagentur für

Arbeit) am 4. Mai 2023 über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrkräften beraten und das Besprechungsergebnis veröffentlicht. Danach finden die vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung präzisierten Beurteilungsmaßstäbe für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrkräften an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen spätestens ab 1. Juli 2023, auch in laufenden Bestandsfällen, Anwendung.

Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte haben sich über Jahre an den seit langem von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung verlautbarten Maßstäben für die Einordnung einer Lehrtätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die aus der einschlägigen Rechtsprechung vor dem Herrenberg-Urteil abgeleitet worden waren, orientiert und sich darauf eingestellt. Auf dieser Grundlage haben sich in weiten Teilen des Bildungsbereichs die Organisations- und Geschäftsmodelle für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften etabliert.

Bildungseinrichtungen sehen sich infolge des Urteils nunmehr zum Teil hohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen ausgesetzt und dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Zudem beklagen Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Verträge mit selbständigen Lehrkräften. Diese Gemengelage gefährdet die Aufrechterhaltung eines umfassenden Bildungsangebots. Aufgrund dieser besonderen Situation und der herausragenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Bildungsbereichs ist es ausnahmsweise gerechtfertigt, zum einen für einen begrenzten Zeitraum von einer ansonsten zwingenden Nachforderung von Sozialbeiträgen abzusehen und zum anderen Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

Die Rechte der Lehrkräfte bleiben gewahrt, da die gesamte Übergangsregelung nur bei ihrer Zustimmung zum Tragen kommt.

Die Regelung gilt sowohl für privatrechtliche Verträge als auch für öffentlich-rechtliche Auftragsverhältnisse.

Zu Absatz 1

Wird im Rahmen eines der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Verfahren festgestellt, dass eine Lehrtätigkeit in abhängiger Beschäftigung vorliegt, besteht Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und die oder der Beschäftigte gegenüber dem Versicherungsträger zustimmt, dass bis Ende 2026 keine Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung vorliegt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Nur bei Zustimmung der betroffenen Lehrkraft ist es gerechtfertigt, dass die Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung und der sich daraus ergebende Versicherungsschutz für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 nicht bestehen.

Von der Regelung erfasst sind Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), Verfahren der Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV und Verfahren der Krankenkassen als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28h Absatz 2 SGB IV.

Nach Satz 2 tritt auch ohne eine Feststellung in einem der in Satz 1 genannten Verfahren bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein. Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind und die oder der Erwerbstätige gegenüber dem Arbeitgeber zustimmt. Im Ergebnis tritt Rechtssicherheit für die Vertragsparteien ein, ohne dass ein Verfahren nach Satz 1 beantragt oder durchgeführt werden muss. Der Erwerbsstatus kann während des Übergangszeitraums offenbleiben. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 vor, erfolgen auch keine Beanstandungen im Rahmen der Betriebsprüfung.

Wird gleichwohl im weiteren Verlauf über die Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung entschieden, muss die Zustimmung der Lehrkraft vorliegen.

Eine Lehrtätigkeit ist die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne von § 2 SGB VI. Sie umfasst die Übermittlung von Wissen und die Unterweisung von praktischen Tätigkeiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, entsteht mangels Versicherungspflicht für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 kein Anspruch der Träger auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gegen den Arbeitgeber. Entsprechende Beitragsnachforderungen werden nicht erhoben.

Wenn Lehrkräfte nicht nach Absatz 1 zustimmen, sind die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht erfüllt, so dass nach den allgemeinen Vorschriften Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung auch vor 2027 vorliegt (Satz 1) bzw. vorliegen kann (Satz 2). Unter Beachtung der Verjährungsvorschriften werden gegebenenfalls Pflichtbeiträge für diese Zeiten nachgefordert.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass die betroffenen Lehrkräfte nach Absatz 1 ab Inkrafttreten der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich befristet als selbständige Lehrkräfte gelten, so dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI Rentenversicherungspflicht besteht.

Nach Satz 2 sind Lehrkräfte nach Absatz 1, die mit dieser Lehrtätigkeit die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden (etwa Musiklehrer), wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, für die Dauer dieser Tätigkeit durchgehend nach entsprechender näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes renten-, kranken- und pflegeversicherungspflichtig, bis Sozialversicherungspflicht aufgrund der festgestellten Beschäftigung eintritt.

Zu Absatz 3

Soweit die betroffene Lehrkraft in der Vergangenheit in der Annahme, eine selbständige Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI auszuüben, Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entsprechend der für selbständige Lehrer anwendbaren Vorschriften gezahlt hat, gelten diese als zu Recht entrichtet. Die aufgrund dieser Pflichtbeiträge erworbenen Leistungsansprüche bleiben bestehen. Eine Nachforderung von Beiträgen für die vergangenen Zeiträume erfolgt jedoch nicht.

Für Lehrkräfte, die nach Absatz 2 Satz 2 nach entsprechender näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versichert sind, bedarf es keiner derartigen Regelung. Für sie gelten die Bestimmungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für den gesamten Zeitraum ihrer Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2026, so dass die im Rahmen der Versicherungspflicht geleisteten Beiträge stets auch rechtmäßig entrichtet wurden.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt sicher, dass Personen, die von einer Selbständigkeit ausgegangen sind und ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) begründet haben, weiterhin in diesem verbleiben können. Die hierfür geltenden Beitragsregelungen sind dann weiterhin einschlägig (vgl. §§ 345b, 349a SGB III). Das Versicherungspflichtverhältnis gilt – trotz ggf. rückwirkender Feststellung einer Beschäftigung – als zu Recht begründet, entrichtete Beiträge gelten als zu Recht entrichtet und erworbene Anwartschaftszeiten gelten als zu Recht erworben.

Zu Artikel 6b (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Ergänzung in § 8 Absatz 2 Satz 1 stellt eine Folgeänderung zu § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB IV dar. Die Regelung stellt sicher, dass die Zustimmung des Beschäftigten zu einem späteren Eintritt der Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund Beschäftigung in den Entgeltunterlagen nachvollziehbar ist.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 6 (Änderung der Grundbuchordnung), Artikel 6a (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und Artikel 6b (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung) sollen gemäß Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am 1. Juli 2025 in Kraft treten, damit noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um eine reibungslose Anwendung der neuen gesetzlichen Verbesserungen sicherzustellen und um

nach dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode sicherzustellen, dass die nötigen Haushaltsmittel im Haushalt für 2025 aus dem Gesamthaushalt zur Verfügung gestellt werden können. Für kommende Haushalte ist zu prüfen, in welchem Einzelplan der relevante Titel geführt wird.

Berlin, den 29. Januar 2025

Jan Plobner
Berichterstatter

Katrin Budde
Berichterstatterin

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Helge Limburg
Berichterstatter

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.